

Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark „Unteres Saaletal“

Bek. des MLU vom 27.10.2005 – 41.11-22441/1

Aufgrund des § 36 i. V. m. § 39 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.7.2004 (GVBl. LSA S. 454), geändert durch Gesetz vom 14.1.2005 (GVBl. LSA S. 14), und Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23.7.2002 (Mbl. LSA S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.7.2005 (MBl. LSA S. 31), wird Folgendes verfügt:

1. Erklärung

- 1.1 Die in Nummer 2 näher bezeichneten Teile des Unteren Saaletals werden zu einem Naturpark erklärt und gemäß Nummer 4 in drei Zonen gegliedert.
- 1.2 Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Unteres Saaletal“.

2. Flächenbeschreibung und Abgrenzung

- 2.1 Der Naturpark erstreckt sich in einer Größe von 40 782,7349 ha. Die äußere Grenze des Naturparks wird in der als **Anlage** beigelegten Übersichtskarte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, im Maßstab 1: 200 000 dargestellt. Der Naturpark umfasst ganz oder teilweise:
 - a) im Landkreis Bernburg die Städte Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Güsten, Könnern und Nienburg (Saale) sowie die Gemeinden Gröna, Ilberstedt, Latdorf, Neugattersleben, Plötzkau, Schackstedt und Wedlitz;
 - b) im Landkreis Mansfelder Land die Stadt Gerbstedt sowie die Gemeinden Burgsdorf, Dederstedt, Freist, Friedeburg (Saale), Friederburgerhütte, Heilighenthal, Ihlewitz, Neehausen, Polleben, Rottelsdorf und Zabenstedt;
 - c) im Landkreis Saalkreis die Stadt Wettin (Saale) sowie die Gemeinden Beesenstedt, Bennstedt, Brachwitz, Domnitz, Döblitz, Döbel, Fienstedt, Gimritz, Höhnstedt, Kloschwitz, Langenbogen, Lieskau, Morl, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Rothenburg, Salzmünde, Schochwitz, Sennewitz, Wallwitz (Saalkreis) und Zappendorf;
 - d) die Stadt Halle (Saale).
- 2.2 Die Grenzen des Naturparks sind in einem aus 39 Kartenblättern bestehenden topografischen Schwarz-Weiß-Kartensatz im Maßstab 1: 10 000 (TK 10) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturparks ist die Außenkante der schwarz dargestellten Linie. Sie verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten durch schwarze Dreiecke gekennzeichneten Seite.

Je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1: 10 000 wird bei der oberen Naturschutzbehörde, im Landesamt für Umweltschutz und bei dem Naturparkträger sowie anteilig bei den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden aufbewahrt. Diese Karten sind während der jeweiligen Dienstzeiten kostenlos einsehbar.

3. Zweck und Entwicklungsziele

3.1 Die Festsetzung des Naturparks „Unteres Saaletal“ dient unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, die das Gebiet des Naturparks wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung vorsehen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen dem Zweck:

a) der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume im Gebiet des Unteren Saaletals als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung,

b) der Entwicklung des Gebietes zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinen komplexen Lebensraumgefügen

aa) die nachhaltige, standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen sowie

bb) die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung

beispielhaft gewährleistet sind.

3.2 Im Naturpark sind im Sinne einer naturraumbezogenen, einheitlichen und großräumigen Entwicklung:

a) neben der Eigenart und Schönheit des Unteren Saaletals auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen, sowie typische Landnutzungsformen zu bewahren und zu fördern, um der Naturparkregion zu einer besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltbildung und Fremdenverkehr zu verhelfen,

b) Bereiche für naturschutzverträgliche Erholung und Fremdenverkehr schutzzonenspezifisch umweltverträglich und wirtschaftlich zu erschließen,

c) die nachhaltige Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft, inklusive der Veredlungswirtschaft, sowie der Gewässer entsprechend den Schutzzielen der Zonen zu fördern,

d) die gebietstypische Siedlungsstruktur mit ihren historisch gewachsenen Ortsbildern in traditioneller Bauweise mit Obst- und Gemüsegärten, Fischteichen, Gehölz- und Grünflächen sowie markanten Einzelbäumen zu erhalten und zu entwickeln,

e) ein abgestimmtes Netz von Wegen zur Besucherlenkung und damit zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen und zu entwickeln und

f) Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für naturschonendes Verhalten zu vermitteln.

- 3.3 Die besonderen Schutzzwecke von Teillandschaften und Lebensraumtypen sind in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bestimmt.

4. Zonierung

- 4.1 Das Gebiet des Naturparks wird in drei Zonen gegliedert:

- a) die Naturschutzzone (Zone I),
- b) die Landschaftsschutz- und Erholungszone (Zone II),
- c) die Puffer- und Entwicklungszone (Zone III).

- 4.2 Die Zone I umfasst alle vorhandenen Naturschutzgebiete im Sinne des § 31 NatSchG LSA. Sie dient den Zielen des Naturschutzes entsprechend den jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen.

- 4.3 Die Zone II umfasst alle vorhandenen Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 32 NatSchG LSA. Sie dient den Zielen der landschaftsbezogenen Erholung unter dem Aspekt eines naturverträglichen Tourismus entsprechend den jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

- 4.4 Die Zone III umfasst alle übrigen Bereiche des Naturparks.

5. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- 5.1 Zur einheitlichen Entwicklung und Pflege des Naturparks ist gemäß § 36 Abs. 4 NatSchG LSA durch den Träger des Naturparks eine Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Naturpark vorzulegen. Als Grundlage zur Umsetzung des Zwecks und der Entwicklungsziele hat dieser

- a) die Empfehlungen der Pflege- und Entwicklungspläne zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten im Sinne einer einheitlichen naturraumbezogenen Gebietsentwicklung zu berücksichtigen und Empfehlungen in Bezug auf das Gesamtgebiet zu geben,
- b) Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung sowie der Verbesserung des Erholungswertes des Naturparks unter Beachtung der Naturschutzbelange aufzuzeigen sowie
- c) eine Konzeption für Erholungsinfrastruktur unter Beachtung der Naturschutzbelange zu entwickeln.

- 5.2 Die Pflege- und Entwicklungskonzeption ist im Bedarfsfall fortzuschreiben. Die obere Naturschutzbehörde kann eine Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungskonzeption anordnen. Nummer 5.1 gilt entsprechend.

- 5.3 Die Pflege und Entwicklungskonzeption dient als Fachplanung des Naturschutzes gegenüber anderen Planungsträgern.

6. Trägerschaft und Aufgaben

Träger des Naturparks „Unteres Saaletal“ ist der Verband Naturpark „Unteres Saaletal“ e.V., der sich mit Schreiben vom 9.5.2005 zur Übernahme der Trägerschaft bereit erklärt hat.

7. In-Kraft-Treten

Die Erklärung zum Naturpark gilt mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt als im Sinne des § 36 Abs. 1 NatSchG LSA bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35 in 06844 Dessau (für im Landkreis Bernburg sowie Mansfelder Land belegene Flächen) oder beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) (für im Landkreis Saalkreis sowie der kreisfreien Stadt Halle (Saale) belegene Flächen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.